

382 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juni 1970,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1955 in  
der geltenden Fassung neuerlich abgeändert wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Beschickung des im Sinne des § 5 des Wehrgesetzes eingerichteten Landesverteidigungsrates, soweit es die Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien betrifft, neu geregelt werden. Während bisher das Stärkeverhältnis der politischen Parteien im Hauptausschuß des Nationalrates maßgebend war, soll in Zukunft des Stärkeverhältnis im Nationalrat selbst entscheidend sein.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juni 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1955 in der geltenden Fassung neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juni 1970

S e i d l  
Berichterstatter

N o v a k  
Obmann